

ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

# ATMF – Anlage A

Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM)

Anwendbar ab 01.12.2015



ATMF - Anlage A Seite 2 von 33

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

Datum: 1.12.2015

### Erläuternde Bemerkung:

Die Textpassagen dieser OTIF Rechtsvorschriften, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die OTIF Rechtsvorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Rechtsvorschriften.

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften. 1

EU Ref.2

#### 0.1 ÄQUIVALENZ

Die in diesem Dokument enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 3a § 5 ATMF als äquivalent zu den entsprechenden EU-Vorschriften erklärt.

Von dieser Äquivalenz ausgenommen sind die sogenannten "Selbsterklärungen", die durch Artikel 12(6) der ECM-Bestimmungen der EU dort Rechtsgültigkeit erlangen. Diese Bestimmung erfüllt den geltenden Artikel 15 § 2 ATMF nicht, dieser verlangt nämlich, dass die Zertifizierung von ECM durch eine externe Prüfstelle erfolgen muss.

#### 0.2 INKRAFTTRETEN

Artikel 13

Diese ATMF-Anlage tritt gemäß Artikel 35 COTIF 1999 in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens wird auf nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der der Website der Organisation bekannt gegeben.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

#### 0.3 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Siehe Kapitel 12.

#### 1. **ZWECK**

Diese Verordnung legt ein System für die Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen

nach Artikel 15 § 2 ATMF fest.

nach Artikel 14a der Richtlinie 2004/49/EG

Zweck des Zertifizierungssystems ist der Nachweis, dass die für die Instandhaltung zuständige Stelle ihr Instandhaltungssystem eingerichtet hat und in der Lage ist, die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen, die gewährleisten, dass die Güterwagen, für dessen Instandhaltung sie zuständig ist, in einem sicheren Betriebszustand sind.

Verordnung der Kommission (EU) Nr. 445/2011 vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen, die die Verordnung (EG) Nr. 653/2007 abgelöst hat.



ATMF – Anlage A Seite 3 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.<sup>2</sup>

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften. 1

## 2. ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Das Zertifizierungssystem gilt für jede Stelle, die für die Instandhaltung von Güterwagen zuständig ist, welche im Eisenbahnnetz

von Vertragsstaaten betrieben werden sollen.

innerhalb der Union betrieben werden sollen.

2.2 Ausbesserungswerkstätten oder andere Einrichtungen, die einen Teil der in

Kapitel 4

Artikel 4

genannten Funktionen ausführen, können das Zertifizierungssystem auf freiwilliger Basis nach den Grundsätzen von

Kapitel 8

Artikel 8

und Anhang I anwenden.

2.3 Bezugnahmen auf einen Infrastrukturbetreiber in den

Kapiteln 5, 7 und 12

Artikeln 5, 7 und 12

sind zu verstehen als Bezug auf seinen Betrieb von Güterwagen für die Beförderung von Baumaterial oder für Tätigkeiten der Infrastrukturinstandhaltung. Wenn ein Infrastrukturbetreiber Güterwagen zu einem solchen Zweck betreibt, gilt dies als Tätigkeit in der Eigenschaft eines Eisenbahnunternehmens.

## 3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

3.1 Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von ATMF und APTU. Artikel 3 der Richtlinie 2004/49/EG.

- 3.2 Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:
  - (a) "Akkreditierung"

in dieser ATMF-Anlage: den Nachweis einer nationalen Akkreditierungsstelle, dass die Stelle zur Konformitätsbewertung die Anforderungen aus den gemäß Artikel 5 APTU validierten technischen Normen (APTU Artikel 2 e)) erfüllt und, wenn anwendbar, alle zusätzlichen Anforderungen, einschließlich der in den betreffenden sektoralen Schemata<sup>2</sup> festgelegten Anforderungen (siehe unten, Punkt (n)), damit eine spezifische Konformitätsbewertung stattfinden kann;

die Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008<sup>3</sup>;

(b) "Instandhaltungsstellen-Bescheinigung (ECM-Bescheinigung)" eine Bescheinigung, die einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle für die Zwecke von

Artikel 15 § 2 ATMF erteilt wurde:

Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2004/49/EG erteilt wurde;

(c) "Zertifizierungsstelle"

eine dem Generalsekretär

eine

Bei der Annahme dieser ETV hat der Fachausschuss für technische Fragen beschlossen, bei seiner (ersten) Tagung im Jahr 2012 die Regeln für die Annahme und Integration in die Rechtsbestimmungen der OTIF derartiger zusätzlicher Anforderungen und sektoraler Akkreditierungsschemata festzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Amtsblatt der EU L 218, 13.8.2008, S. 30.



ATMF - Anlage A Seite 4 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.2

OTIF ETV gemäß Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

Kapitel 10 dieser Anlage notifizierte

Artikel 10

benannte Stelle, die für die Zertifizierung von für die Instandhaltung zuständigen Stellen auf der Grundlage der Kriterien des Anhangs II verantwortlich ist;

- (d) "Güterwagen" ein Fahrzeug ohne Eigenantrieb, das zur Beförderung von Frachtgütern oder anderen Materialien, die für Tätigkeiten wie Bautätigkeiten oder Tätigkeiten zur Instandhaltung der Infrastruktur verwendet werden, vorgesehen ist;
- (e) "Ausbesserungswerkstatt" eine mobile oder ortsfeste Stelle, die Personal, einschließlich Personen mit Managementverantwortung, Werkzeuge und Einrichtungen umfasst und zur Erbringung der Instandhaltung von Fahrzeugen, Teilen, Komponenten oder Baugruppen von Fahrzeugen organisiert ist;
- (f) "Betriebsfreigabe" die dem Fuhrpark-Instandhaltungsmanager von der die Instandhaltung erbringenden Stelle gegebene Zusicherung, dass die Instandhaltung Instandhaltungsaufträgen erbracht wurde;
- (g) "Wiederinbetriebnahme" die auf der Betriebsfreigabe gründende Zusicherung, die dem Nutzer, etwa einem Eisenbahnunternehmen oder Halter, von der für die Instandhaltung zuständigen Stelle gegeben wird, dass alle entsprechenden Instandhaltungsarbeiten abgeschlossen wurden und der zuvor außer Betrieb genommene Wagen sich in einem Zustand befindet, in dem er sicher genutzt werden kann, möglicherweise vorbehaltlich zeitweiliger Nutzungsbeschränkungen.
- (h) "Risiko": die Kombination der Häufigkeit des (4) Gefährdungen Eintretens von (durch verursachten) Unfällen und Zwischenfällen, die zu einem Schaden führen, und des Ausmaßes dieses Schadens;
- (i) "Risikoanalyse": die systematische Auswertung aller verfügbaren Informationen zur Ermittlung von Gefährdungen und Abschätzung von Risiken;
- (j) "Risikoevaluierung": das auf der Risikoanalyse beruhend Verfahren zur Feststellung, ob das Risiko auf ein vertretbares Niveau gesenkt wurde;
- (k) "Risikobewertung": den aus Risikoanalyse und Risikoevaluierung bestehenden Gesamtprozess;
- (l) "Risikomanagement": die systematische Anwendung von Managementstrategien, verfahren und -praktiken bei der Analyse, Evaluierung und Beherrschung von Risiken;
- (m) "Sicherheit": das Nichtvorhandensein von unvertretbaren Schadensrisiken;
- (n) "sektorales Akkreditierungsschema" bezeichnet (6) eine Anzahl an Kriterien, die zur Identifizierung der technischen Spezifikationen, die für das Erreichen des in einem Umfeld mit spezifischen Anforderungen im Bereich Technik, Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz oder dem Schutz des

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission, Artikel 3, Punkt 1-6



ATMF - Anlage A Seite 5 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

OTIF ETV

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.1

EU Ref.2

Allgemeinwohls insgesamt nötigen Kompetenzniveaus, notwendig sind.<sup>5</sup>

#### 4. INSTANDHALTUNGSSYSTEM

- 4.1 Das Instandhaltungssystem umfasst die folgenden Funktionen:
  - (a) die Managementfunktion zur Beaufsichtigung und Koordinierung der in den Buchstaben b bis d genannten Instandhaltungsfunktionen und zur Gewährleistung des sicheren Zustands der Güterwagen im Eisenbahnsystem;
  - (b) die Instandhaltungsentwicklungsfunktion mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Instandhaltungsunterlagen, einschließlich des Konfigurationsmanagements, auf der Grundlage von Konstruktions- und Betriebsdaten sowie Leistung und Erfahrungen;
  - (c) die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion zur Verwaltung der Aussetzung von Güterwagen zur Instandhaltung und deren Wiederinbetriebnahme nach der Instandhaltung; und
  - (d) die Instandhaltungserbringungsfunktion zur Erbringung der technischen Instandhaltung eines Güterwagens oder von Teilen davon, einschließlich der Betriebsfreigabeunterlagen.
- 4.2 Die für die Instandhaltung zuständige Stelle gewährleistet, dass die in Absatz 1 genannten Funktionen die Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III erfüllen.
- 4.3 Die für die Instandhaltung zuständige Stelle führt die Managementfunktion selbst aus, kann vorbehaltlich Artikel 8 die in Absatz 1 Buchstaben b bis d genannten Instandhaltungsfunktionen jedoch ganz oder in Teilen an andere Vertragsparteien untervergeben. Bei Untervergabe hat die für die Instandhaltung zuständige Stelle sicherzustellen, dass die Grundsätze von Anhang I angewendet werden.
- 4.4 Ungeachtet vorgenommener Vorkehrungen für die Untervergabe ist die für die Instandhaltung zuständige Stelle für das Ergebnis der von ihr verwalteten Instandhaltungstätigkeiten verantwortlich und richtet ein System zur Überwachung der Leistung für diese Tätigkeiten ein.

#### BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN AM 5. INSTANDHALTUNGSPROZESS BETEILIGTEN

- Jedes Eisenbahnunternehmen und jeder Infrastrukturbetreiber stellt sicher, dass für die von ihm 5.1 betriebenen Güterwagen vor Abfahrt eine zertifizierte für die Instandhaltung zuständige Stelle vorhanden ist und die Nutzung des Wagens dem Geltungsbereich der Bescheinigung entspricht.
- 5.2 Alle am Instandhaltungsprozess Beteiligten tauschen einschlägige Informationen über die Instandhaltung im Einklang mit den in Anhang III Abschnitte I.7 und I.8 aufgeführten Kriterien aus.
- 5.3 Im Anschluss an vertragliche Vereinbarungen kann ein Eisenbahnunternehmen für betriebliche Zwecke Informationen über die Instandhaltung eines Güterwagens anfordern. Die für die Instandhaltung des Güterwagens zuständige Stelle beantwortet solche Anfragen entweder unmittelbar oder über andere Vertragsparteien.
- Im Anschluss an vertragliche Vereinbarungen kann eine für die Instandhaltung zuständige Stelle 5.4 Informationen über den Betrieb eines Güterwagens anfordern. Das Eisenbahnunternehmen oder der Infrastrukturbetreiber beantwortet solche Anfragen entweder unmittelbar oder über andere Vertragsparteien.
- 5.5 Alle Vertragsparteien tauschen Informationen über sicherheitsrelevante Fehlfunktionen, Unfälle,

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 der Kommission, Art. 13 (3)

Die "European co-operation for accreditation" (Europäische Kooperation für die Akkreditierung) setzt derartige Kriterien fest. http://www.european-accreditation.org, siehe auch Fußnote 2.



ATMF - Anlage A Seite 6 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.2

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

Störungen, Beinaheunfälle und andere gefährliche Vorkommnisse sowie über mögliche Einschränkungen der Nutzung von Güterwagen aus.

5.6 Die Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen werden als Nachweis der Fähigkeit eines Eisenbahnunternehmens oder Infrastrukturbetreibers akzeptiert, die Anforderungen an die Instandhaltung und die Kontrolle von Auftragnehmern und Lieferanten

zu erfüllen, nämlich:

B.1 Es existieren Verfahren zur Ableitung von Instandhaltungsanforderungen/Normen/Prozessen aus Sicherheitsdaten und dem Einsatz von Fahrzeugen;

B.2 Es existieren Verfahren zur Anpassung der Instandhaltungsintervalle an Art und Umfang der durchzuführenden Dienstleistungen und/oder an die Fahrzeugdaten;

B.3 Es existieren Verfahren zur klaren Zuordnung der Zuständigkeiten für die Instandhaltung. So können die erforderlichen Kompetenzen Instandhaltungsposten identifiziert und das jeweilige Zuständigkeitsniveau ermittelt werden;

C.1 Es existieren Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeiten der Auftragnehmer (einschließlich Unterauftragnehmer) und Lieferanten;

gemäß Anhang II Punkte B.1, B.2, B.3 und C.1 der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010.<sup>7</sup> über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Ausstellung von Eisenbahnsicherheitsbescheinigungen und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2010 der Kommission vom 10. Dezember 2010<sup>8</sup> über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Erteilung von Eisenbahnsicherheitsgenehmigungen 711 erfüllen,

sofern nicht die nationale Sicherheitsbehörde das Vorliegen eines erheblichen Sicherheitsrisikos nachweisen kann.

5.7 Falls eine Vertragspartei, insbesondere ein Eisenbahnunternehmen, Grund zu der Annahme hat, dass eine bestimmte für die Instandhaltung zuständige Stelle die Anforderungen

der ATMF, der geltenden ETV, sonstiger geltender von Artikel 14a Absatz 3 der Richtlinie COTIF-Bestimmungen wie beispielsweise das RID 2004/49/EG oder das Instandhaltungsdossier jedes Güterwagens

oder die Zertifizierungsanforderungen dieser Verordnung nicht einhält, unterrichtet sie die Zertifizierungsstelle unverzüglich davon. Die Zertifizierungsstelle ergreift geeignete Maßnahmen zur Prüfung, ob die Behauptung einer Nichteinhaltung begründet ist, und unterrichtet die Beteiligten (einschließlich gegebenenfalls die zuständige nationale Sicherheitsbehörde) über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

5.8 Bei einem Wechsel der für die Instandhaltung zuständigen Stelle unterrichtet der Inhaber der Registrierung,

also die Stelle, die die ursprüngliche Registrierung wie in Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie oder die Registrierung der letzten Änderung 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und vorgenommen hat (siehe Abschnitt 3.2 der OTIF- des Rates angegeben, Bestimmung A 94-20/1.2009, zum nationalen Fahrzeugregister),

die Eintragungsstelle

gemäß Begriffsbestimmung von Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission

fristgerecht, damit diese Stelle das nationale Einstellungsregister aktualisieren kann.

Die zuvor für die Instandhaltung zuständige Stelle händigt die Instandhaltungsunterlagen entweder

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> ABI. L 326 vom 10.12.2010, S. 11.

ABI. L 327 vom 11.12.2010, S. 13.



ATMF - Anlage A Seite 7 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.2

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

dem Inhaber der Registrierung oder der neuen für die Instandhaltung zuständigen Stelle aus.

Die frühere für die Instandhaltung zuständige Stelle wird bei Austragung aus dem nationalen Einstellungsregister von ihren Verantwortlichkeiten entlastet. Fall zum Zeitpunkt der Austragung der früheren für die Instandhaltung zuständigen Stelle noch keine neue Stelle die Annahme des Status als für die Instandhaltung zuständige Stelle anerkannt hat, wird die Registrierung des Fahrzeugs ausgesetzt.

#### ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN 6.

6.1 Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen werden von einer zuständigen Zertifizierungsstelle erteilt, die von der antragstellenden für die Instandhaltung zuständigen Stelle ausgewählt wird.

6.2 Die Vertragsstaaten Die Mitgliedstaaten

stellen sicher, dass die Zertifizierungsstellen die allgemeinen Kriterien und Grundsätze von Anhang II sowie etwaiger sich anschließender sektoraler Akkreditierungssysteme erfüllen.

Die Vertragsstaaten 6.3

Die Mitgliedstaaten

treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der Zertifizierungsstellen zu gewährleisten.

6.4 Um die Vorgehensweise bei der Bewertung von Anträgen zu harmonisieren, arbeiten die Zertifizierungsstellen sowohl innerhalb

eines Vertragsstaates als auch zwischen den der Mitgliedstaaten als auch unionsweit

untereinander zusammen.

Vertragsstaaten.

6.5 Der Generalsekretär Die Agentur

organisiert und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Zertifizierungsstellen.

### SYSTEM DER ZERTIFIZIERUNG VON FÜR DIE 7. INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN

- 7.1 Die Zertifizierung beruht auf einer Bewertung der Fähigkeit der für die Instandhaltung zuständigen Stelle, die einschlägigen Anforderungen von Anhang III zu erfüllen und diese durchgängig anzuwenden. Dies schließt ein System der Überwachung ein, um die fortlaufende Erfüllung der anwendbaren Anforderungen nach Erteilung der Instandhaltungsstellen-Bescheinigung sicherzustellen.
- Die für die Instandhaltung zuständigen Stellen beantragen die Zertifizierung mit dem Formblatt in 7.2 Anhang IV und legen Unterlagen zum Nachweis der in Anhang III festgelegten Verfahren vor. Sie legen alle von der Zertifizierungsstelle angeforderten zusätzlichen Informationen unverzüglich vor. Bei der Bewertung der Anträge legen die Zertifizierungsstellen die Anforderungen und die Bewertungskriterien von Anhang III zugrunde.
- 7.3 Die Zertifizierungsstelle trifft ihre Entscheidung spätestens vier Monate nachdem ihr die für die Instandhaltung zuständige Stelle, die die Bescheinigung beantragt, alle vorgeschriebenen Informationen und angeforderten zusätzlichen Informationen vorgelegt hat. Die Zertifizierungsstelle nimmt die erforderliche Bewertung an der Betriebsstätte oder den Betriebsstätten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle vor Erteilung der Zertifizierung vor. Die Entscheidung über die Erteilung der Zertifizierung wird der für die Instandhaltung zuständigen Stelle mit dem entsprechenden Formblatt von Anhang V mitgeteilt.
- 7.4 Die Instandhaltungsstellen-Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Der Inhaber der Bescheinigung teilt der Zertifizierungsstelle unverzüglich alle wesentlichen Änderungen der Umstände mit, die zum Zeitpunkt der Erteilung der ursprünglichen Zertifizierung galten, um der Zertifizierungsstelle eine Entscheidung über deren Änderung, Erneuerung oder Aufhebung zu



ATMF – Anlage A Seite 8 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

EU Ref.<sup>2</sup>

OTIF ETV ermöglichen.

7.5 Die Zertifizierungsstelle legt die Gründe für jede von ihr getroffene Entscheidung im Einzelnen dar. Die Zertifizierungsstelle übermittelt ihre Entscheidung samt Gründen der für die Instandhaltung zuständigen Stelle mit Hinweis auf Verfahren und Fristen für die Einlegung eines Widerspruchs sowie Angabe der Anschrift der Widerspruchsstelle.

- 7.6 Die Zertifizierungsstelle führt mindestens einmal im Jahr an ausgewählten Betriebsstätten, die geografisch und funktionell für alle Aktivitäten derjenigen für die Instandhaltung zuständigen Stellen repräsentativ sind, die sie zertifiziert hat, eine Überwachung durch, um sich zu vergewissern, dass die Stellen weiterhin die in Anhang III genannten Kriterien erfüllen.
- 7.7 Stellt die Zertifizierungsstelle fest, dass eine für die Instandhaltung zuständige Stelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt, auf deren Grundlage sie die Instandhaltungsstellen-Bescheinigung erteilt hat, vereinbart sie einen Abhilfeplan mit der für die Instandhaltung zuständigen Stelle, begrenzt den Geltungsbereich der Bescheinigung oder setzt diese aus, je nachdem, inwieweit die Anforderungen nicht erfüllt werden.

Bei dauerhafter Nichterfüllung der Zertifizierungsanforderungen oder eines etwaigen Abhilfeplans begrenzt die Zertifizierungsstelle den Geltungsbereich der Instandhaltungsstellen-Bescheinigung oder widerruft diese unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und mit Hinweis auf Verfahren und Fristen für die Einlegung eines Widerspruchs sowie unter Angabe der Anschrift der Widerspruchsstelle.

7.8 (Reserviert)

Beantragt ein Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber eine Sicherheitsbescheinigung oder eine Sicherheitsgenehmigung, gilt bezüglich der von ihm genutzten Güterwagen Folgendes:

- (a) Werden die Güterwagen vom Antragsteller instand gehalten, fügt der Antragsteller seinem Antrag eine gültige Instandhaltungsstellen-Bescheinigung bei, sofern vorhanden, oder es erfolgt eine Bewertung seiner Fähigkeit als für die Instandhaltung zuständige Stelle im Rahmen seines Antrags auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung;
- (b) werden die Güterwagen von einer anderen Partei als dem Antragsteller instandgesetzt, gewährleistet seines Antragsteller mittels Sicherheitsmanagementsystems Kontrolle aller Risiken, die mit seiner Tätigkeit, einschließlich der Nutzung Wagen, im Zusammenhang solcher stehen, wobei insbesondere Bestimmungen von Artikel 5 Anwendung finden.

Zertifizierungsstellen und nationale Sicherheitsbehörden führen unter allen Umständen einen aktiven Meinungsaustausch durch, um eine doppelte Bewertung zu vermeiden.



ATMF - Anlage A Seite 9 von 33

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

Datum: 1.12.2015

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.1

EU Ref.2

### SYSTEM DER ZERTIFIZIERUNG VON UNTERVERGEBENEN 8. INSTANDHALTUNGSFUNKTIONEN

- 8.1 Entscheidet die für die Instandhaltung zuständige Stelle, eine oder mehrere der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Funktionen oder Teile davon unterzuvergeben, so begründet die freiwillige Zertifizierung des Unterauftragnehmers nach dem Zertifizierungssystem dieser Verordnung die Vermutung der Konformität der für die Instandhaltung zuständigen Stelle mit den einschlägigen Anforderungen von Anhang III, insoweit wird diese Anforderungen durch die freiwillige Zertifizierung des Unterauftragnehmers abgedeckt sind. Fehlt eine solche Zertifizierung, legt die für die Instandhaltung zuständige Stelle der Zertifizierungsstelle dar, wie sie alle Anforderungen von Anhang III hinsichtlich derjenigen Funktionen erfüllt, zu deren Untervergabe sie sich entschließt.
- 8.2 Die Zertifizierung bezüglich Instandhaltungsfunktionen oder Teilen davon, die untervergeben wurden, wird von den Zertifizierungsstellen nach denselben Verfahren von Artikel 6 und 7 sowie Artikel 10 Absatz 3 vorgenommen, die dem besonderen Fall des Antragstellers anzupassen sind. Sie

auf dem gesamten Staatsgebiet aller Vertragsstaaten in der gesamten Union gültig. gültig.

Bei der Bewertung von Anträgen auf Erteilung von Bescheinigungen bezüglich Instandhaltungsfunktionen oder Teilen davon, die untervergeben wurden, folgen die Zertifizierungsstellen den Grundsätzen von Anhang I.

#### ROLLE DER ÜBERWACHUNGSREGELUNG 9.

Hat eine nationale Sicherheitsbehörde Grund zu der Annahme, dass eine bestimmte für die Instandhaltung zuständige Stelle die Anforderungen

der ATMF, der geltenden ETV oder sonstiger von Artikel 14a Absatz 3 der Richtlinie geltender COTIF-Bestimmungen wie beispielsweise 2004/49/EG

oder die Zertifizierungsanforderungen der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt, trifft sie unverzüglich die notwendige Entscheidung und unterrichtet

den Generalsekretär,

die Kommission, die Agentur,

andere zuständige Behörden, die Zertifizierungsstelle und andere Beteiligte von dieser Entscheidung.

## ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN AN **10.** DIE KOMMISSION UND DIE Artikel 10 DEN GENERALSEKRETÄR **AGENTUR**

10.1 Bis spätestens

> drei Monate nach Inkrafttreten dieser ATMF-Anlage 30. November 2011 teilen die Mitgliedstaaten hat jeder Vertragsstaat den Generalsekretär über alle der Kommission mit, Zertifizierungsstellen mit Sitz auf ihrem Staatsgebiet zu notifizieren und darüber

die Zertifizierungsstellen akkreditierte Stellen, anerkannte Stellen oder nationale Sicherheitsbehörden sind. Sie teilen

dem Generalsekretär

der Kommission

Änderungen dieses Sachverhalts innerhalb eines Monats mit.

10.2 Bis spätestens



ATMF - Anlage A Seite 10 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

OTIF ETV

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

EU Ref.2

Artikel 11

drei Monate nach Inkrafttreten dieser ATMF-Anlage 31. Mai 2012 melden die Mitgliedstaaten der hat jeder Vertragsstaat den Generalsekretär über alle Agentur anerkannten Zertifizierungsstellen mit Sitz in seinem Zertifizierungsstellen. Staatsgebiet zu notifizieren.

anerkannten die

Die Akkreditierungsstellen

melden dem Generalsekretär (auch) direkt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 melden der Agentur

die akkreditierten Zertifizierungsstellen. Änderungen sind

dem Generalsekretär

der Agentur

innerhalb eines Monats zu melden.

10.3 Die Zertifizierungsstellen melden

dem Generalsekretär

der Agentur

alle ausgestellten, geänderten, erneuerten oder widerrufenen Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen oder Bescheinigungen für bestimmte Funktionen nach Artikel 4 Absatz 1 innerhalb einer Woche ab ihrer entsprechenden Entscheidung mittels der Formblätter in Anhang V.

10.4 Der Generalsekretär Die Agentur

zeichnet alle nach den Absätzen 2 und 3 mitgeteilten Informationen auf und macht sie öffentlich zugänglich.

11. (Reserviert) ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 653/2007

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 erhält die Fassung von Anhang VI der vorliegenden Verordnung.

#### 12. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Die folgenden Übergangsbestimmungen gelten unbeschadet Artikel 9.
- 12.2 Ab

drei Monaten nach Inkrafttreten dieser ATMF- dem 31. Mai 2012 Anlage

werden Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen den werden unbeschadet von Artikel 14a Absatz 8 für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen der Stellen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen den erteilt.

Richtlinie 2004/49/EG für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt.

Bescheinigungen, die von einer Zertifizierungsstelle nicht später als 12.3 drei Monate nach Inkrafttreten dieser ATMF-Anlage 31. Mai 2012

> auf der Grundlage von Prinzipien und Kriterien erteilt wurden, die denen der von den Mitgliedstaaten am 14. Mai 2009 unterzeichneten Absichtserklärung zur Festlegung der Grundsätze eines gemeinsamen Systems zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen gleichwertig sind, werden für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer bis längstens 31. Mai 2015 als den nach dieser Verordnung erteilten Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen gleichwertig anerkannt.



Status: IN KRAFT

OTIF ETV

## RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG **ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)**

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A Datum: 1.12.2015 Original: EN

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

EU Ref.2

ATMF - Anlage A

Seite 11 von 33

Bescheinigungen, die einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle von einer Zertifizierungsstelle 12.4 nicht später als

drei Monate nach Inkrafttreten dieser ATMF-Anlage 31. Mai 2012

auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erteilt wurden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und dieser Verordnung, insbesondere den Artikeln 6 und 7 und den Anhängen I und III, gleichwertig sind, werden für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer bis längstens 31. Mai 2015 als den nach dieser Verordnung erteilten Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen gleichwertig anerkannt.

- 12.5 Bescheinigungen, die Ausbesserungswerkstätten nicht später als 31. Mai 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erteilt wurden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und dieser Verordnung gleichwertig sind, werden für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer bis längstens 31. Mai 2017 als den nach dieser Verordnung erteilten Bescheinigungen für Ausbesserungswerkstätten, die die Instandhaltungserbringungsfunktion ausüben, gleichwertig anerkannt.
- Unbeschadet der Absätze 12.3 bis 12.5 müssen für Unbeschadet der Absätze 3 bis 5 lassen sich 12.6 die Instandhaltung von Güterwagen zuständige für die Instandhaltung von Güterwagen Stellen bis spätestens 31 Mai 2013 im Einklang mit zuständige Stellen, die nicht später als 31. Mai dieser Bestimmung zertifiziert werden.

Bem.: Selbsterklärungen erfüllen die Bedingung in Artikel 15 § 2 ATMF nicht, dort heißt es: "Die für die Instandhaltung eines Güterwagens zuständige Stelle hat über einen gültigen Nachweis zu verfügen. der von einem in einem der Vertragsstaaten akkreditierten/anerkannten externen ausgestellt wurde."

2012 im nationalen Einstellungsregister eingetragen sind, nicht später als 31. Mai 2013 dieser Verordnung nach zertifizieren. Während dieses Zeitraums werden Eigenerklärungen der Konformität von für die Instandhaltung zuständigen Stellen mit den einschlägigen Anforderungen Verordnung oder der Absichtserklärung zur Festlegung der Grundsätze eines gemeinsamen Systems zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen, die am 14. Mai 2009 von Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, als den nach dieser Verordnung erteilten Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen gleichwertig anerkannt.

12.7 (Reserviert) Eisenbahnunternehmen Infrastrukturbetreiber, die nicht später als 31. Mai 2012 bereits nach Artikel 10 und 11 der

für

brauchen

Richtlinie 2004/49/EG <sup>9</sup> zertifiziert sind, ursprüngliche die Gültigkeitsdauer ihrer Bescheinigung für die Instandhaltung der Wagen, für die sie als für

Instandhaltung zuständige Stelle verantwortlich sind, keine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung zu beantragen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> EU-Richtlinie 2004/49/EG vom 24.04.2004, geändert durch EU-Richtlinie 2008/110/EG vom16.12.2008.



ATMF – Anlage A Seite 12 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.<sup>2</sup>

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften. 1

## Anhang I

# Anzuwendende Grundsätze für Organisationen, die eine Bescheinigung bezüglich Instandhaltungsfunktionen beantragen, die von einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle untervergeben wurden

- 1. Für die Zertifizierung einer Stelle oder Organisation, die oder mehrere eine Instandhaltungsfunktionen einer für die Instandhaltung Stelle zuständigen (Instandhaltungsentwicklung, Fuhrpark-Instandhaltungsmanagement, Instandhaltungserbringung) oder Teile davon übernehmen, gelten die folgenden Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III:
  - (a) Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III Abschnitt I, angepasst an die Art der Organisation und den Umfang der Dienstleistung;
  - (b) Anforderungen und Bewertungskriterien, die die spezifische Instandhaltungsfunktion oder funktionen beschreiben.
- 2. Für die Zertifizierung einer Ausbesserungswerkstätte, die die Instandhaltungserbringungsfunktion übernimmt, gelten die folgenden Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III:
  - (a) die Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III Abschnitt I, die der spezifischen Tätigkeit der Ausbesserungswerkstätte, die die Instandhaltungserbringungsfunktion ausübt, anzupassen sind;
  - (b) die Verfahren, die die Instandhaltungserbringungsfunktion beschreiben.



ATMF - Anlage A Seite 13 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.2

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.1

Anhang II

#### Kriterien fiir die Akkreditierung oder Anerkennung Zertifizierungsstellen, die an der Bewertung und Erteilung von Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen beteiligt sind

#### 1. **ORGANISATION**

Die Zertifizierungsstelle muss ihre Organisationsstruktur dokumentieren und die Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements und anderer Zertifizierungsmitarbeiter sowie etwaiger Ausschüsse darlegen. Ist die Zertifizierungsstelle ein definierter Teil einer Rechtsperson, muss die Struktur auch die Weisungsbefugnisse und Beziehungen im Verhältnis zu anderen Teilen derselben Rechtsperson umfassen.

#### UNABHÄNGIGKEIT 2.

Die Zertifizierungsstelle muss organisatorisch und funktional in ihrer Entscheidungsfindung von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern, Haltern, Herstellern und für die Instandhaltung zuständigen Stellen unabhängig sein und darf keine ähnlichen Dienste erbringen.

Die Unabhängigkeit des mit den Zertifizierungsprüfungen beauftragten Personals muss gewährleistet sein. Die Vergütung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.

#### 3. **KOMPETENZ**

Die Zertifizierungsstelle und das von ihr eingesetzte Personal müssen über die erforderlichen beruflichen Kompetenzen verfügen, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation der Instandhaltung von Güterwagen und dem entsprechenden Instandhaltungssystemen.

Die Zertifizierungsstelle muss folgendes nachweisen:

- (a) solide Erfahrung in der Bewertung von Managementsystemen;
- (b) Kenntnis der anwendbaren Anforderungen der Rechtsvorschriften.

Das für die Überwachung von für die Instandhaltung zuständigen Stellen zusammengestellte Team muss über Erfahrung in den einschlägigen Bereichen verfügen und insbesondere folgendes nachweisen:

(a) entsprechende Kenntnis und Verständnis der anwendbaren

COTIF-Bestimmungen und sonstiger auf ECM und Stellen die weitere (in Kapitel 4 der ATMF-Anlage aufgelistete) Instandhaltungsfunktionen wahrnehmen anwendbare Rechtsvorschriften;

europäischen Rechtsvorschriften;

- (b) einschlägige technische Kompetenz;
- (c) mindestens drei Jahre einschlägige Erfahrung in der Instandhaltung allgemein;
- (d) ausreichende Erfahrung in der Instandhaltung von Güterwagen oder mindestens in der Instandhaltung in gleichwertigen Industriesektoren.

#### 4. UNPARTEILICHKEIT

Die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle sind auf der Grundlage objektiver, von der Zertifizierungsstelle erlangter Nachweise der Konformität oder Nichtkonformität zu treffen und dürfen keiner Beeinflussung durch andere Interessen oder andere Parteien unterliegen.



ATMF – Anlage A Seite 14 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften. 1

EU Ref.2

#### 5. VERANTWORTUNG

Die Zertifizierungsstelle ist nicht verantwortlich für die Gewährleistung der fortdauernden Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen.

Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für die Bewertung ausreichender objektiver Nachweise, auf die sich eine Zertifizierungsentscheidung gründet.

## 6. **OFFENHEIT**

Die Zertifizierungsstelle ermöglicht den öffentlichen Zugang zu oder die Offenlegung von angemessenen und zeitnahen Informationen über ihr Auditverfahren und Zertifizierungsverfahren. Sie stellt auch Informationen über den Zertifizierungsstatus (einschließlich Erteilung, Verlängerung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Aussetzung, Einschränkung des Geltungsbereichs oder Widerruf der Zertifizierung) jeder Organisation bereit, um Vertrauen in die Integrität und Glaubwürdigkeit der Zertifizierung zu entwickeln. Offenheit bedeutet als Grundsatz den Zugang zu geeigneten Informationen oder deren Offenlegung.

## 7. VERTRAULICHKEIT

Um privilegierten Zugang zu Informationen zu erhalten, die die Zertifizierungsstelle für die angemessene Bewertung der Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen benötigt, behandelt die Zertifizierungsstelle alle einen Kunden betreffenden geschäftlichen Informationen als vertraulich.

## 8. BESCHWERDEBEARBEITUNG

Die Zertifizierungsstelle richtet ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen und andere mit der Zertifizierung zusammenhängende Tätigkeiten ein.

## 9. HAFTUNG UND FINANZIERUNG

Die Zertifizierungsstelle muss in der Lage sein nachzuweisen, dass sie die sich aus ihren Zertifizierungstätigkeiten ergebenden Risiken bewertet hat und angemessene Vorkehrungen (einschließlich Versicherungsdeckung oder Bildung von Rücklagen) getroffen hat, um Verbindlichkeiten abzudecken, die sich aus ihrer Tätigkeit in jedem ihrer Tätigkeitsbereiche und den geografischen Bereichen, in denen sie tätig ist, ergeben.



ATMF - Anlage A Seite 15 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.2

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.1

## Anhang III

# Anforderungen und Bewertungskriterien für Organisationen, die eine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung oder eine Bescheinigung bezüglich von einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle untervergebener Instandhaltungsfunktionen beantragen

- I. Anforderungen und Bewertungskriterien bezüglich der Managementfunktion
- Führungsaufgabe Engagement bezüglich Entwicklung und Umsetzung des Instandhaltungssystems 1. der Organisation und der ständigen Steigerung der Wirksamkeit dieses Systems

Die Organisation muss über Verfahren für Folgendes verfügen:

- (a) Aufstellung einer Instandhaltungspolitik, die der Art der Organisation und dem Umfang der Dienstleistung angemessen ist und vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung oder dessen Vertreter genehmigt wurde;
- (b) Gewährleistung der Sicherheitszielen, die Aufstellung von mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Art, Umfang und einschlägigen Risiken der Organisation in Einklang
- (c) Bewertung der sicherheitsbezogenen Leistung insgesamt bezogen auf die Sicherheitsziele des Unternehmens:
- (d) Entwicklung von Plänen und Verfahren zur Erreichung der Sicherheitsziele;
- (e) Gewährleistung der Verfügbarkeit der zur Durchführung aller Verfahren für die Einhaltung der Anforderungen dieses Anhangs erforderlichen Mittel;
- (f) Ermittlung und Management der Auswirkungen anderer Managementtätigkeiten auf das Instandhaltungssystem;
- (g) Gewährleistung, dass das oberste Management die Ergebnisse der Leistungsüberwachung und der Audits kennt und die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Änderungen des Instandhaltungssystems trägt;
- (h) Gewährleistung, dass das Personal und dessen Vertreter bei der Festlegung, Entwicklung, Überwachung und Überprüfung der Sicherheitsaspekte aller hiermit verbundenen Verfahren, an denen Personal beteiligt sein kann, angemessen vertreten sind und konsultiert werden.
- Risikobewertung ein strukturierter Ansatz zur Bewertung von Risiken, die mit der Instandhaltung 2. von Güterwagen verbunden sind, einschließlich Risiken, die sich unmittelbar aus betrieblichen Verfahren und der Tätigkeit anderer Organisationen oder Personen ergeben, sowie zur Ermittlung der geeigneten Verfahren zur Risikobeherrschung
- 2.1 Die Organisation muss über Verfahren für Folgendes verfügen:
  - (a) Analyse der Risiken, die für den Umfang der von der Organisation durchgeführten Tätigkeit von Belang sind, einschließlich der Risiken, die sich aus Mängeln und nichtkonformer Bauweise oder Fehlfunktionen während der Lebensdauer ergeben;
  - (b) Bewertung der in Buchstabe a genannten Risiken;
  - (c) Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung.
- 2.2 Die Organisation muss über Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit Haltern, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern oder anderen Beteiligten zu erkennen und sich entsprechend zu engagieren.



Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A Original: EN Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

OTIF ETV Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

EU Ref.2

ATMF - Anlage A

Seite 16 von 33

- 2.3 Die Organisation muss über Verfahren zur Risikobewertung verfügen, um Änderungen bei Ausrüstung, Verfahren, Organisation, Personal oder Schnittstellen gemäß ETV GEN-G über die gemeinsame gemäß Verordnung (EG) Nr. 352/2009. der Sicherheitsmethode (CSM) für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (RA) anwenden zu können.
- 2.4 Bei der Risikobewertung muss die Organisation über Verfahren zur Berücksichtigung der Notwendigkeit verfügen, eine angemessene Arbeitsumgebung festzulegen, bereitzustellen und aufrecht zu erhalten, die den Rechtsvorschriften des geltenden nationalen und internationalen Rechts der Europäischen Union und den nationalen

des geltenden nationalen und internationalen Rechts entspricht.

Rechtsvorschriften entspricht, insbesondere der Richtlinie 89/391/EWG des Rates. 11.

- 3. Überwachung ein strukturierter Ansatz, der gewährleistet, dass Maßnahmen zur Risikobeherrschung getroffen sind, ordnungsgemäß funktionieren und die Ziele der Organisation mit ihnen erreicht werden
- 3.1 Die Organisation muss über ein Verfahren für die regelmäßige Erfassung, Überwachung und Auswertung einschlägiger Sicherheitsdaten verfügen, unter anderem zu
  - (a) der Leistung einschlägiger Verfahren;
  - (b) den Ergebnissen von Prozessen (einschließlich aller untervergebenen Dienstleistungen und zugekauften Erzeugnisse);
  - (c) der Wirksamkeit der Vorkehrungen zur Risikobeherrschung;
  - (d) Informationen zu Erfahrungen, Fehlfunktionen, Mängeln und Instandsetzungen, die sich aus dem alltäglichen Betrieb und der Instandhaltung ergeben.
- 3.2 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und andere gefährliche Vorkommnisse gemeldet, aufgezeichnet, untersucht und ausgewertet werden.
- 3.3 Für die periodische Überprüfung aller Verfahren muss die Organisation über ein internes Auditsystem verfügen, das unabhängig und unparteilich ist und auf transparente Art gehandhabt wird. Dieses System muss Verfahren für Folgendes umfassen:
  - (a) Entwicklung eines internen Auditplans, der abhängig von den Ergebnissen vorheriger Audits und der Leistungsüberwachung überarbeitet werden kann;
  - (b) Analyse und Evaluierung der Auditergebnisse;
  - (c) Ausarbeitung von Vorschlägen für spezifische Abhilfemaßnahmen und deren Durchführung;
  - (d) Überprüfung der Wirksamkeit vorheriger Maßnahmen.
- 4. Ständige Verbesserung ein strukturierter Ansatz für die Auswertung der durch regelmäßige Überwachung, Audits oder aus anderen einschlägigen Quellen gewonnenen Informationen und Verwendung der Ergebnisse, um daraus zu lernen und vorbeugende Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Sicherheitsniveaus zu treffen

Die Organisation muss über Verfahren verfügen, die Folgendes gewährleisten:

(a) festgestellte Mängel werden abgestellt;

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> ABI. L 108 vom 29.4.2009, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> ABI. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.



ATMF – Anlage A Seite 17 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.<sup>2</sup>

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.1

- (b) neue Sicherheitsentwicklungen werden umgesetzt;
- (c) die Ergebnisse interner Audits werden für Verbesserungen im System verwendet;
- (d) vorbeugende Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen werden erforderlichenfalls umgesetzt, um die Einhaltung von Standards und anderen Anforderungen durch das Eisenbahnsystem während der Lebensdauer von Ausrüstungen und Betriebsverfahren sicherzustellen;
- (e) einschlägige Informationen bezüglich der Untersuchung und Ursachen von Unfällen, Störungen, Beinaheunfällen und anderen gefährlichen Vorkommnissen werden verwendet, um daraus zu lernen und nötigenfalls Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus zu treffen;
- (f) einschlägige Empfehlungen der nationalen Sicherheitsbehörde, der nationalen Untersuchungsstelle und Untersuchungen der Branche oder interner Untersuchungen werden evaluiert und gegebenenfalls umgesetzt;
- (g) einschlägige Berichte/Informationen von Eisenbahnunternehmen/Infrastrukturbetreibern und Haltern oder aus anderen einschlägigen Quellen werden herangezogen und berücksichtigt.
- 5. Struktur und Verantwortlichkeiten ein strukturierter Ansatz zur Festlegung der Verantwortlichkeiten von Einzelpersonen und Teams für die gesicherte Erreichung der Sicherheitsziele der Organisation
- 5.1 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen für alle einschlägigen Verfahren in der gesamten Organisation Verantwortlichkeiten zugewiesen werden.
- 5.2 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen sicherheitsbezogene Verantwortungsbereiche und die Verteilung der Verantwortlichkeiten auf bestimmte damit verbundene Funktionen sowie deren Schnittstellen eindeutig festgelegt werden. Dazu gehören die oben genannten Verfahren zwischen der Organisation und den Haltern und gegebenenfalls Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern.
- 5.3 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass Personal mit übertragenen Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation über die Autorität, Kompetenz und die notwendigen Ressourcen verfügt, um seiner Funktion nachzukommen. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sollten kohärent und mit der gegebenen Rolle vereinbar sein und die Übertragung muss schriftlich erfolgen.
- 5.4 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen die Koordinierung von Tätigkeiten gewährleistet wird, die mit den einschlägigen Verfahren in der gesamten Organisation im Zusammenhang stehen.
- 5.5 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, um Personal, das mit Aufgaben des Sicherheitsmanagements betraut ist, zur Verantwortung zu ziehen.
- 6. Kompetenzmanagement ein strukturierter Ansatz, der gewährleistet, dass das Personal über die erforderliche Kompetenz verfügt, um die Ziele der Organisation unter allen Umständen sicher, wirksam und effizient zu erreichen
- 6.1 Die Organisation muss ein Kompetenzmanagementsystem einrichten, das Folgendes vorsieht:
  - (a) Bestimmung der Posten, die für die Durchführung aller Prozesse innerhalb des Systems verantwortlich sind, welche für die Erfüllung der Anforderungen dieses Anhangs erforderlich sind;
  - (b) Bestimmung der Posten, die Sicherheitsaufgaben beinhalten;
  - (c) Zuweisung des Personals mit den entsprechenden Kompetenzen zu entsprechenden Aufgaben.
- 6.2 Innerhalb des Kompetenzmanagementsystems der Organisation müssen Verfahren für das Management der Kompetenz des Personals vorhanden sein, die mindestens Folgendes umfassen:



ATMF – Anlage A Seite 18 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.<sup>2</sup>

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

- (a) Ermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung, die für sicherheitsrelevante Aufgaben entsprechend der jeweiligen Verantwortlichkeiten erforderlich sind;
- (b) Auswahlkriterien, einschließlich Anforderungen an Mindestausbildungsniveau, geistige und körperliche Eignung;
- (c) Erstausbildung und Qualifizierung oder Zertifizierung der erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten;
- (d) Gewährleistung, dass sich alle Angehörigen des Personals der Relevanz und Bedeutung ihrer Tätigkeiten sowie ihres Beitrags zur Erreichung der Sicherheitsziele bewusst sind;
- (e) fortlaufende Schulung und regelmäßige Aktualisierung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten;
- (f) gegebenenfalls regelmäßige Überprüfung der Kompetenz und der geistigen und körperlichen Eignung;
- (g) gegebenenfalls besondere Maßnahmen bei Unfällen/Störungen oder längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz.
- 7. Information ein strukturierter Ansatz, der gewährleistet, dass wichtige Informationen denjenigen zur Verfügung stehen, die auf allen Ebenen der Organisation Beurteilungen vornehmen und Entscheidungen treffen
- 7.1 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen Berichtswege festgelegt werden, damit sichergestellt ist, dass innerhalb der Stelle selbst und in ihren Transaktionen mit anderen Akteuren einschließlich Infrastrukturbetreibern, Eisenbahnunternehmen und Haltern auf prompte und eindeutige Weise Informationen über alle einschlägigen Prozesse ordnungsgemäß ausgetauscht und der Person vorgelegt werden, die die richtige Funktion sowohl innerhalb ihrer eigenen Organisation als auch in anderen Organisation ausübt.
- 7.2 Um einen angemessenen Informationsaustausch zu gewährleisten, muss die Organisation über Verfahren verfügen
  - (a) für die Entgegennahme und Verarbeitung spezifischer Informationen;
  - (b) für die Auffindung, Erzeugung und Verbreitung spezifischer Informationen;
  - (c) für die Bereitstellung zuverlässiger und aktueller Informationen.
- 7.3 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass wichtige betriebliche Informationen
  - (a) relevant und gültig sind;
  - (b) korrekt sind;
  - (c) vollständig sind;
  - (d) entsprechend aktualisiert werden;
  - (e) kontrolliert werden;
  - (f) konsistent und leicht verständlich sind (einschließlich der verwendeten Sprache);
  - (g) dem Personal vor Anwendung bekannt gemacht werden;
  - (h) dem Personal leicht zugänglich sind und gegebenenfalls in Kopie ausgehändigt werden.
- 7.4 Die unter den Nummern 7.1, 7.2 und 7.3 genannten Anforderungen gelten insbesondere für die folgenden betrieblichen Informationen:
  - (a) Prüfung der Korrektheit und Vollständigkeit der nationalen Einstellungsregister hinsichtlich der



Seite 19 von 33

ATMF - Anlage A

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

:: ATMF Anlage A Original: EN

EU Ref.<sup>2</sup>

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

Identifikation (einschließlich der entsprechenden Mittel) und der Registrierung der Güterwagen, die von der Organisation instand gehalten werden;

- (b) Instandhaltungsunterlagen;
- (c) Informationen über die Unterstützung, die Haltern und gegebenenfalls anderen Beteiligten, einschließlich Eisenbahnunternehmen/Infrastrukturbetreibern, geleistet wird;
- (d) Informationen zur Qualifikation des Personals und anschließende Aufsicht bei der Instandhaltungsentwicklung;
- (e) Informationen zum Betrieb (einschließlich Laufleistung, Art und Umfang der Tätigkeiten, Störungen/Unfälle) und Anfragen von Eisenbahnunternehmen, Haltern und Infrastrukturbetreibern;
- (f) Aufzeichnungen über durchgeführte Instandhaltungsarbeiten einschließlich Informationen zu Mängeln, die bei Inspektionen festgestellt wurden, und Abhilfemaßnahmen der Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber, wie Inspektionen und Überwachungstätigkeiten vor Abfahrt des Zuges oder auf der Strecke;
- (g) Betriebsfreigabe und Wiederinbetriebnahme;
- (h) Instandhaltungsaufträge;
- (i) technische Informationen, die den Eisenbahnunternehmen/Infrastrukturbetreibern und Haltern bereitgestellt werden und Instandhaltungsanweisungen umfassen;
- (j) dringende Informationen bezüglich Situationen, in denen der sichere Betriebszustand beeinträchtigt ist, die folgendes umfassen können:
  - (i) die Auferlegung von Nutzungsbeschränkungen oder spezifischen Betriebsbedingungen für die von der Organisation instand gehaltenen Güterwagen oder andere Fahrzeuge derselben Baureihe, auch wenn diese von anderen für die Instandhaltung zuständigen Stellen instand gehalten werden, wobei diese Informationen auch an alle Beteiligten weitergegeben werden sollten;
  - (ii) dringende Informationen zu sicherheitsbezogenen Aspekten, die bei der Instandhaltung festgestellt wurden, etwa Mängel einer Komponente, die bei mehreren Mustern oder Baureihen von Fahrzeugen Verwendung findet;
- (k) alle relevanten Informationen/Daten, die zur Erstellung des jährlichen Instandhaltungsberichts an die Zertifizierungsstelle und die betreffenden Kunden (einschließlich der Halter) zu erfassen sind, wobei dieser Bericht auf Anfrage auch nationalen Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen ist.
- 8. Dokumentation ein strukturierter Ansatz, der die Nachverfolgbarkeit aller einschlägigen Informationen gewährleistet
- 8.1 Die Organisation muss über angemessene Verfahren verfügen, mit denen gewährleistet wird, dass alle einschlägigen Verfahren ordnungsgemäß dokumentiert werden.
- 8.2 Die Organisation muss über angemessene Verfahren für Folgendes verfügen:
  - (a) regelmäßige Prüfung und Aktualisierung aller einschlägigen Unterlagen;
  - (b) für die Formatierung, Generierung, Verteilung und Kontrolle der Änderungen sämtlicher einschlägiger Unterlagen;
  - (c) Entgegennahme, Erfassung und Archivierung aller einschlägigen Unterlagen.
- 9. Untervergabetätigkeiten ein strukturierter Ansatz, der gewährleistet, dass untervergebene Tätigkeiten in geeigneter Weise verwaltet werden, so dass die Ziele der Organisation erreicht werden
- 9.1 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen gewährleistet wird, dass sicherheitsrelevante Produkte und Dienstleistungen ermittelt werden.



ATMF - Anlage A Seite 20 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.2

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.1

- 9.2 Wird von Auftragnehmern und/oder Lieferanten für sicherheitsrelevante Produkte und Dienstleistungen Gebrauch gemacht, muss die Organisation über Verfahren verfügen, mit denen zum Zeitpunkt der Auswahl überprüft wird, dass
  - (a) Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten kompetent sind;
  - (b) Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten über ein Instandhaltungs-Managementsystem verfügen, das angemessen und dokumentiert ist.
- 9.3 Die Organisation muss über ein Verfahren zur Festlegung der Anforderungen verfügen, die diese Auftragnehmer und Lieferanten zu erfüllen haben.
- 9.4 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, um zu überwachen, dass Lieferanten und/oder Auftragnehmer sich der Risiken bewusst sind, die von ihnen für den Betrieb der Organisation ausgehen.
- 9.5 Ist das Instandhaltungs-/Managementsystem eines Auftragnehmers oder Lieferanten zertifiziert, kann das Überwachungsverfahren nach Nummer 3 auf die Ergebnisse der untervergebenen Betriebstätigkeiten, die in Nummer 3.1 Buchstabe b genannt sind, beschränkt werden.
- 9.6 Mindestens die Grundsätze der folgenden Prozesse müssen eindeutig festgelegt, bekannt gemacht und im Vertrag zwischen den Vertragsparteien zugewiesen werden:
  - (a) Verantwortlichkeiten und Aufgaben bezüglich Fragen der Eisenbahnsicherheit;
  - (b) Pflichten bezüglich der Übermittlung einschlägiger Informationen zwischen beiden Parteien;
  - (c) Nachverfolgbarkeit sicherheitsrelevanter Unterlagen.

#### II. Anforderungen und Bewertungskriterien für die Instandhaltungsentwicklungsfunktion

- 1. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen, um alle Instandhaltungstätigkeiten, die die Sicherheit und sicherheitskritische Komponenten betreffen, zu ermitteln und zu verwalten.
- Die Organisation muss über Verfahren verfügen, um die Konformität mit den grundlegenden 2. Interoperabilitätsanforderungen, einschließlich Aktualisierungen während der Lebensdauer, zu gewährleisten durch
  - (a) Gewährleistung der Einhaltung der Spezifikationen bezüglich der Interoperabilitäts-Eckwerte, die in den einschlägigen

Einheitlichen Technischen Vorschriften (ETV) technischen angegeben sind;

Spezifikationen die Interoperabilität (TSI) angegeben sind;

(b) Überprüfung in allen Fällen, dass die Instandhaltungsunterlagen mit

Betriebszertifikat, ETVdem Überprüfungszertifikat, den Konformitätserklärungen mit den ETV (falls vorhanden), den Überprüfungserklärungen (falls vorhanden) und

Inbetriebnahmegenehmigung (einschließlich etwaiger Anforderungen der nationalen Sicherheitsbehörden), den Erklärungen der TSI-Konformität, den Überprüfungserklärungen und

(c) Verwaltung etwaiger im Rahmen der Instandhaltung vorgenommener Ersetzungen

(siehe Definition in Artikel 2 Punkt c) ATMF in Übereinstimmung mit den

den technischen Unterlagen konsistent sind;

ATMF, den entsprechenden ETV und allen anwendbaren Anforderungen im

Bestimmungen der Richtlinie 2008/57/EG .<sup>12</sup> und der einschlägigen TSI;

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Amtsblatt der EU L 191, 18.7.2008, S. 1.



ATMF - Anlage A Seite 21 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.1

EU Ref.2

OTIF ETV

Betriebszertifikat, einschließlich Technisches und Instandhaltungsdossier;

- (d) Ermittlung der Notwendigkeit einer Risikobewertung hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der betreffenden Ersetzung auf die Sicherheit des Eisenbahnsystems;
- (e) Verwaltung der Konfiguration aller technischen Änderungen, die die Systemintegrität des Fahrzeugs betreffen.
- 3. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen für Auslegung und Unterstützung bei der Durchführung von Instandhaltungseinrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeugen, die für die Instandhaltungserbringung speziell entwickelt wurden und erforderlich sind. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen, mit dem geprüft wird, dass diese Einrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeuge gemäß Instandhaltungsplan und in Übereinstimmung Instandhaltungsanforderungen verwendet, gelagert und instandgehalten werden.
- 4. Bei Inbetriebnahme von Güterwagen muss die Organisation über Verfahren verfügen
  - (a) zur Einholung der ursprünglichen Dokumentation und Sammlung ausreichender Informationen zum geplanten Betrieb;
  - Auswertung der ursprünglichen Dokumentation und Bereitstellung der ersten Instandhaltungsakte, auch unter Berücksichtigung der in etwaigen damit zusammenhängenden Garantien enthaltenen Verpflichtungen;
  - (c) zur Gewährleistung, dass die Umsetzung der ersten Instandhaltungsakte korrekt erfolgt.
- 5. Um die Instandhaltungsakte während der Lebensdauer eines Güterwagens auf dem aktuellen Stand zu halten, muss die Organisation über Verfahren verfügen
  - (a) zur Erfassung zumindest der einschlägigen Informationen bezüglich
    - (i) Art und Umfang des tatsächlich durchgeführten Betriebs, einschließlich betrieblicher Störungen, die die Sicherheitsintegrität der Güterwagen beeinträchtigen können;
    - (ii) Art und Umfang des geplanten Betriebs;
    - (iii) der tatsächlich durchgeführten Instandhaltung;
  - (b) zur Bestimmung der Notwendigkeit von Aktualisierungen unter Berücksichtigung der Grenzwerte für die Interoperabilität;
  - (c) zur Vorlage von Vorschlägen für Aktualisierungen und zur Genehmigung<sup>13</sup> von Änderungen und deren Umsetzung im Hinblick auf eine Entscheidung auf der Grundlage eindeutiger Kriterien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung;
  - (d) zur Gewährleistung, dass Änderungen korrekt umgesetzt werden.
- 6. Anwendung des Kompetenzmanagementprozesses Instandhaltungsentwicklungsfunktion müssen mindestens die folgenden die Sicherheit betreffenden Tätigkeiten berücksichtigt werden:
  - (a) Bewertung der Auswirkungen von Änderungen auf die Instandhaltungsakte und vorgeschlagene Ersetzungen im Verlauf der Instandhaltung;
  - (b) technische Disziplinen, die für die Verwaltung der Erstellung und der Änderungen der Instandhaltungsakte und für die Entwicklung, Zertifizierung, Validierung und Genehmigung von Ersetzungen im Verlauf der Instandhaltung erforderlich sind;
  - (c) Fügetechniken (einschließlich Schweißen und Kleben), Bremssysteme, Radsätze und Zugvorrichtungen, zerstörungsfreie Prüfverfahren und Instandhaltungstätigkeiten bei spezifischen

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Siehe auch ATMF Artikel 10, § 11, der gegebenenfalls anzuwenden wäre.



Seite 22 von 33

ATMF - Anlage A

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.<sup>2</sup>

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften. 1

7. Bei Anwendung des Dokumentationsprozesses auf die Instandhaltungsentwicklungsfunktion muss

Güterwagenkomponenten für den Transport gefährlicher Güter wie Tanks und Ventile.

- mindestens die Nachverfolgbarkeit der folgenden Elemente gewährleistet werden:
  - (a) Unterlagen bezüglich der Entwicklung, Bewertung, Validierung und Genehmigung einer im Verlauf der Instandhaltung vorgenommenen Ersetzung;
  - (b) Fahrzeugkonfiguration, einschließlich aber nicht beschränkt auf sicherheitsrelevante Komponenten;
  - (c) Aufzeichnungen zur durchgeführten Instandhaltung;
  - (d) Ergebnisse von Untersuchungen über die Auswertung von Erfahrungen;
  - (e) alle aufeinander folgenden Fassungen der Instandhaltungsakte einschließlich der Risikobewertung;
  - (f) Berichte zur Kompetenz und Beaufsichtigung der Instandhaltungserbringung und des Fuhrpark-Instandhaltungsmanagements;
  - (g) technische Informationen, die zur Unterstützung der Halter, Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber bereitzustellen sind.

## III. Anforderungen und Bewertungskriterien für die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion

- 1. Die Organisation muss über ein Verfahren zur Prüfung der Kompetenz, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der für die Instandhaltungserbringung verantwortlichen Stelle verfügen, bevor Instandhaltungsaufträge erteilt werden. Dies erfordert eine ordnungsgemäße Qualifikation der Ausbesserungswerkstätten, über die Anforderungen hinsichtlich der technischen Kompetenzen in der Instandhaltungserbringungsfunktion zu entscheiden.
- 2. Die Organisation muss über ein Verfahren für die Zusammensetzung des Arbeitspakets und die Erteilung und Freigabe des Instandhaltungsauftrags verfügen.
- 3. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen, Güterwagen rechtzeitig zur Instandhaltung zu schicken.
- 4. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen, die Aussetzung von Güterwagen aus dem Betrieb für die Instandhaltung oder bei Feststellung von Defekten zu verwalten.
- 5. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen, die notwendigen Kontrollmaßnahmen bezüglich der erbrachten Instandhaltung und der Betriebsfreigabe der Güterwagen festzulegen.
- 6. Die Organisation muss über ein Verfahren für die Ausstellung der Wiederinbetriebnahmebescheinigung unter Berücksichtigung der Betriebsfreigabeunterlagen verfügen.
- 7. Bei Anwendung des Kompetenzmanagementprozesses auf die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion muss mindestens die Wiederinbetriebnahme berücksichtigt werden.
- 8. Bei Anwendung des Informationsprozesses auf die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion müssen mindestens die folgenden Elemente für die Instandhaltungserbringungsfunktion bereitgestellt werden:
  - (a) anwendbare Vorschriften und technische Spezifikationen;
  - (b) der Instandhaltungsplan für jeden Güterwagen;
  - (c) eine Liste der Ersatzteile, einschließlich einer ausreichend detaillierten technischen Beschreibung aller Teile, um einen gleichartigen Ersatz mit derselben Garantie zu ermöglichen;
  - (d) eine Liste der Materialien, einschließlich einer ausreichend detaillierten Beschreibung ihrer Verwendung und der erforderlichen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen;



ATMF - Anlage A

Seite 23 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.<sup>2</sup>

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.

- (e) eine Akte mit Festlegungen der Spezifikation für Tätigkeiten, die die Sicherheit betreffen, und mit Angaben zu Interventionen und Nutzungseinschränkungen für Komponenten;
- (f) eine Liste der Komponenten oder Systeme, die rechtlichen Anforderungen unterliegen, und eine Liste dieser Anforderungen (einschließlich Bremsflüssigkeitsbehälter und Tanks für den Transport gefährlicher Güter);
- (g) alle zusätzlichen einschlägigen Informationen mit Sicherheitsbezug gemäß der von der Organisation durchgeführten Risikobewertung.
- 9. Bei Anwendung des Informationsprozesses auf die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion muss den Beteiligten mindestens die Wiederinbetriebnahme einschließlich für die Nutzer (Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber) relevanter Nutzungsbeschränkungen mitgeteilt werden.
- 10. Bei Anwendung des Dokumentationsprozesses auf die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion müssen mindestens die folgenden Elemente aufgezeichnet werden:
  - (a) Instandhaltungsaufträge;
  - (b) Wiederinbetriebnahme einschließlich für Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber relevanter Nutzungsbeschränkungen.

## IV. Anforderungen und Bewertungskriterien für die Instandhaltungserbringungsfunktion

- 1. Die Organisation muss über Verfahren für Folgendes verfügen:
  - (a) Prüfung der Vollständigkeit und Angemessenheit der Informationen, die von der Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion bezüglich der in Auftrag gegebenen Tätigkeiten geliefert werden;
  - (b) Kontrolle der Nutzung der vorgeschriebenen einschlägigen Instandhaltungsunterlagen und anderer Standards, die für die Erbringung der Instandhaltungsdienstleistungen gemäß den Instandhaltungsaufträgen anzuwenden sind;
  - (c) Gewährleistung, dass alle einschlägigen Instandhaltungsspezifikationen in den Instandhaltungsaufträgen dem gesamten beteiligten Personal zugänglich sind (z. B. als Bestandteil der internen Arbeitsanweisungen);
  - (d) Gewährleistung, dass alle einschlägigen Instandhaltungsspezifikationen gemäß den anwendbaren Vorschriften und spezifizierten Standards, die in den Instandhaltungsaufträgen angegeben sind, dem gesamten beteiligten Personal zugänglich sind (z. B. als Bestandteil der internen Arbeitsanweisungen);
- 2. Die Organisation muss über Verfahren verfügen, die Folgendes gewährleisten:
  - (a) Komponenten (einschließlich Ersatzteile) und Materialien werden gemäß den Instandhaltungsaufträgen und Unterlagen der Lieferanten verwendet;
  - (b) Komponenten und Materialien werden so gelagert, gehandhabt und transportiert, dass Verschleiß und Schäden vermieden werden, und wie in den Instandhaltungsaufträgen und Unterlagen der Lieferanten angegeben;
  - (c) alle Komponenten und Materialien, einschließlich der vom Kunden bereitgestellten, erfüllen die einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften sowie die Anforderungen der einschlägigen Instandhaltungsaufträge.
- 3. Die Organisation muss für die Ermittlung, Identifikation, Bereitstellung, Dokumentation und Verfügbarerhaltung geeigneter und angemessener Einrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeuge, die ihr die Erbringung der Instandhaltungsdienstleistungen gemäß den Instandhaltungsaufträgen und anderen anwendbaren Spezifikationen ermöglichen, über Verfahren verfügen, die Folgendes gewährleisten:



Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A Original: EN Datum: 1.12.2015

OTIF ETV

Status: IN KRAFT

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

EU Ref.2

ATMF - Anlage A

Seite 24 von 33

- (a) die sichere Erbringung der Instandhaltung, einschließlich der Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes des Instandhaltungspersonals,
- (b) Ergonomie und Gesundheitsschutz, einschließlich der Schnittstellen zwischen Nutzern und informationstechnischen Systemen oder Diagnoseausrüstungen.
- 4. Wo dies zur Gewährleistung der Gültigkeit von Ergebnissen erforderlich ist, muss die Organisation über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass ihre Messausrüstung
  - (a) in bestimmten Abständen oder vor der Verwendung gemäß internationalen, nationalen oder branchenbezogenen Messnormen kalibriert oder verifiziert wird; bestehen keine entsprechenden Normen, muss die für die Kalibrierung oder Verifizierung verwendete Grundlage verzeichnet werden;
  - (b) gegebenenfalls justiert oder neu justiert wird;
  - (c) mit ihrer Identifikation aufgeführt wird, um den Kalibrierstatus feststellen zu können;
  - (d) vor Justierungen geschützt wird, die zu einem ungültigen Messergebnis führen würden;
  - (e) bei Handhabung, Instandhaltung und Lagerung vor Beschädigung und Verschlechterung geschützt wird.
- 5. Die Organisation muss über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass alle Einrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeuge in Übereinstimmung mit dokumentierten Verfahren ordnungsgemäß verwendet, kalibriert, erhalten und instand gehalten werden.
- 6. Die Organisation muss über Verfahren verfügen für die Prüfung, dass die durchgeführten Instandhaltungsarbeiten den Instandhaltungsaufträgen entsprechen, und für die Ausstellung der Betriebsfreigabebescheinigung mit etwaigen Nutzungseinschränkungen.
- 7. Bei der Anwendung des Risikobewertungsprozesses (insbesondere Abschnitt I Nummer 2.4) auf die Instandhaltungserbringungsfunktion umfasst die Arbeitsumgebung nicht nur die Werkstätten, in denen die Instandhaltung vorgenommen wird, sondern auch die Gleise außerhalb der Werkstattgebäude und alle Orte, an denen Instandhaltungstätigkeiten durchgeführt werden.
- 8. Bei der Anwendung des Kompetenzmanagementprozesses auf die Instandhaltungserbringungsfunktion müssen mindestens die folgenden die Sicherheit betreffenden Tätigkeiten berücksichtigt werden:
  - (a) Fügetechniken (einschließlich Schweißen und Kleben);
  - (b) zerstörungsfreie Prüfung;
  - (c) abschließende Fahrzeugprüfung und Betriebsfreigabe;
  - (d) Instandhaltungstätigkeiten an Bremssystemen, Radsätzen und Zugvorrichtungen und Instandhaltungstätigkeiten bei spezifischen Güterwagenkomponenten für den Transport gefährlicher Güter wie Tanks und Ventile;
  - (e) sonstige angegebene sicherheitsrelevante Sonderbereiche.
- 9. Bei Anwendung des Informationsprozesses auf die Instandhaltungserbringungsfunktion müssen mindestens die folgenden Elemente für die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagement- und Instandhaltungsentwicklungsfunktion bereitgestellt werden:
  - (a) gemäß Instandhaltungsaufträgen durchgeführte Arbeiten;
  - (b) mögliche Fehler oder Mängel bezüglich der Sicherheit, die von der Organisation festgestellt wurden;
  - (c) Betriebsfreigabe.



ATMF – Anlage A Seite 25 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

EU Ref.<sup>2</sup>

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften.<sup>1</sup>

- 10. Bei Anwendung des Dokumentationsprozesses auf die Instandhaltungserbringungsfunktion müssen mindestens die folgenden Elemente aufgezeichnet werden:
  - (a) eindeutige Angabe aller Einrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeuge, die mit sicherheitsrelevanten Aktivitäten zusammenhängen;
  - (b) alle durchgeführten Instandhaltungsarbeiten, einschließlich des eingesetzten Personals und der verwendeten Werkzeuge, Ausrüstungen, Ersatzteile und Materialien und unter Berücksichtigung
    - (i) der einschlägigen nationalen Bestimmungen des Niederlassungslandes der Organisation;
    - (ii) der Anforderungen in den Instandhaltungsaufträgen, einschließlich der Anforderungen bezüglich Aufzeichnungen;
    - (iii) der abschließenden Prüfung und Entscheidung über die Betriebsfreigabe;
  - (c) die Kontrollmaßnahmen gemäß Anforderungen der Instandhaltungsaufträge und der Betriebsfreigabe;
  - (d) die Ergebnisse der Kalibrierung und Verifizierung, wobei bei Verwendung von Computersoftware zur Überwachung und Messung bestimmter Anforderungen die Eignung der Software für den beabsichtigten Einsatz vor Erstverwendung bestätigt sein und nötigenfalls erneut bestätigt werden muss;
  - (e) die Gültigkeit vorheriger Messergebnisse, falls festgestellt wird, dass ein Messinstrument nicht den Anforderungen entspricht.



ATMF – Anlage A Seite 26 von 33

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

Datum: 1.12.2015





# ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER INSTANDHALTUNGSSTELLEN-BESCHEINIGUNG

einer fi	auf Erteilung einer Bescheinigung ir die Instandhaltung zuständigen Ste, Artikel 15 und Anlage A.	lle gemäß der I	Richtlinie 20	ng des Instandhaltungs 004/49/EG und der (EU) Nr. 445/2011.	ssystems
ANG	ABEN ZUR ZERTIFIZIERUNGS	STELLE			
1.1	Organisation, an die sich der Antrag	g richtet			
1.2	Aktenzeichen der Zertifizierungsste	elle			
1.3	Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land)				
ANG	ABEN ZUM ANTRAGSSTELLER	t.			
2.1	Eingetragene Name				
2.2	Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land)				
2.3	Telefonnummer		2.4	Telefaxnummer	
2.5	E.Mail Addresse		2.6	Internetseite	
2.7	Eingetragene Nummer des Unternehmens		2.8	Umsatzsteuer Id- Nummer	
2.9	Sonstige Angaben				
ANG	ABEN ZUM ANSPRECHSPARTN	ER			
3.1	Nachname, Vorname				
3.2	Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land)				
2.2	Talafamman		2.4	Fax Nummer	
3.3	Telefonnummer		3.4	rax Nummer	
3.5	E-Mail Addresse				
ANG	ABEN ZUM ANTRAG				
Akten	zeichen des Antragsstellers				
Beant	tragt wird eine				
4.1	neue Bescheinigung	4.2 aktuali	sierte Besch	neinigung	
4.3	erneuerte Bescheinigung				

## ANGABEN ZUM BETRIEB



EVU/IB

andere

eigene

5.4.1

5.5.1

5.6.1

Bitte angeben:

Unterschrift

Unterschrift

ATMF -	Anla	ge A
Seite 27	von	33

Status: IN KRAFT

5.5

5.6

5.7

6.2

Datum

Datum

Sonstige

UNTERSCHRIFTEN

Antragssteller

Zertifizierungsstelle

Internes Aktenzeichen

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

5.1

5.3

Betriebsfunktionen der für die Instandhaltung zuständigen Stelle

Umfasst Tankwagen für gefährliche Güter: JA/NEIN

Umfang der Tätigkeiten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle

Art des Unternehmens

Instandhaltungsentwicklung

Instandhaltungserbringung

EINGEREICHTE DOKUMENTE Dokumentation des Instandhaltungssystems

Fuhrpark-Instandhaltungsmanagement

Original: EN

Datum: 1.12.2015 5.2 Halter Bitte angeben: Umfasst andre Wagen speziell für den Transport gefährlicher Güter: JA/NEIN teilweise vollständig 5.4.3 5.4.2 5.5.3 5.5.2 5.6.3 5.6.2 (Vorname und Nachname) Datum des Antragseingang

> WIRD VOM ENPFÄNGER AUSGEFÜLLT



ATMF – Anlage A Seite 28 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN



# ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER BESCHEINIGUNG FÜR INSTANDHALTUNGSFUNKTIONEN

	auf Erteilung eine haltungssystems in TF-Vertragsstaaten gemäß A.		Richtlin	ropäischen Union ger	mäß der nd der
ANG	ABEN ZUR ZERTIFIZI	ERUNGSSTELLE			
1.1	Organisation, an die sich	der Antrag richtet			
1.2	Aktenzeichen der Zertifiz	zierungsstelle			
1.3	Vollständige Postanschri (Straße, Postleitzahl, Ort				
ANG	ABEN ZUM ANTRAGS	STELLER			
2.1	Eingetragene Name				
2.2	Vollständige Postanschri (Straße, Postleitzahl, Ort				
2.3	Telefonnummer		2.4	Telefaxnummer	
2.5	E-Mail Addresse		2.6	Internetseite	
2.7	Eingetragene Nummer de Unternehmens	es	2.8	Umsatzsteuer Id- Nummer	
2.9	Sonstige Angaben				
ANG	ABEN ZUM ANSPRECI	HSPARTNER			
3.1	Nachname, Vorname				
3.2	Vollständige Postanschri (Straße, Postleitzahl, Ort				
3.3	Telefonnummer		3.4	Fax Nummer	
3.5	E-Mail Addresse				
ANG	ABEN ZUM ANTRAG				
Akten	zeichen des Antragssteller	S			
Dies i	st eine				
4.1	neue Bescheinigung	4.2 a	ktualisierte I	Bescheinigung	
4.3	erneuerte Bescheinigung				
Angab	en zum Betrieb				
		5.1 EVU/IB		5.2 Halte	er 🔲



NDHALTUNG

ATMF – Anlage A
Seite 29 von 33

Status: IN KRAFT Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A Original: EN Datum: 1.12.2015

	Art des Unternehmens 5.	3 and	lere			Bitte	e angeben:			
	Umfang der Tätigkeiten der für	die Insta	andhaltur	ng zustä	ndigen S	telle				
5.4	Umfasst Tankwagen für gefährli	che Gü	ter: JA/N	EIN						
	Umfasst andre Wagen speziell f	ür den T	ransport	gefährl	icher Güt	er: JA/	NEIN			
Insta	ndhaltungsfunktionen									
5.5	Instandhaltungsentwicklung			JA			NEIN		Teilweise	
5.6	Fuhrpark-Instandhaltungsmanag	ement		JA			NEIN		Teilweise	
5.7	Instandhaltungserbringung			JA			NEIN		Teilweise	
	weiser Erfüllung von Instandh inigung gilt (siehe die Auflistu							geben, fü	r die diese	
6.1 6.2	Dokumentation des Instandhaltungssystems Sonstige		Bitte	angebe	n:					
UNT	ERSCHRIFTEN									
Antra	gssteller						(V	orname un	d Nachname)	
Datum	ı		_	Unte	erschrift					
Zertif	izierungsstelle									
Interne	es Aktenzeichen			ъ.	1 4	,				
			_	Dati	ım des Aı	ntragse	ingang	-		
Datum	1			Unte	erschrift					
							WII	RD VOM EI	NPFÄNGER ÜLLT	



ATMF - Anlage A Seite 30 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

Anhang V



# INSTANDHALTUNGSSTELLEN-**BESCHEINIGUNG (ECM-ZERTIFIKAT)**

zum Nachweis der Zulassung des Instandhaltungssystems einer für die Instandhaltung zuständigen

den OTIF-Vertragsstaaten gemäß ATMF Artikel 15 und der Europäischen Union gemäß der Anlage A.

Richtlinie 2004/49/EG und der Verordnung (EU) Nr. 445/2011.

## 1. ZERTIFIZIERTE INSTANDHALTUNGSSTELLE (ECM)

Eingetragener Name (einschl. Rechtsform):				
Geschäftliche Bezeichnung oder Kurzform (fakultativ):				
Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land):				
Eingetragene Nummer des Unternehmens:	Umsatzsteuer- Identifikationsnummer:			
2. ZERTIFIZIERUNGSSTELLE				
Eingetragener Name (einschl. Rechtsform):				
Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land):				
Aktenzeichen der Zertifizierungsstelle:				
3. ANGABEN ZUR BESCHEINIGUNG				
- neue Bescheinigung ECM Kennnummer *:	//			
Das ist eine - erneuerte Bescheinigung ECM Kennnummer der				
- aktualisierte Bescheinigung vorherigen Bescheinigung *:	//			
gültig ab: bis:				
Art des Unternehmens: (Eisenbahnunternehmen, Halter, Instandhaltungserbringer, usw.)				
4. UMFANG DER ECM-TÄTIGKEITEN				
5 5	/NEIN			
Umfasst andre Wagen speziell für den Transport gefährlicher Güter: JA	/NEIN			
5. WEITERE ANGABEN				
Ausstellungsdatum und Gültigkeit: Unterschrift				
Stompol Jos	1			
Internes Aktenzeichen  Stempel der Zertifizierungsstelle				



ATMF - Anlage A Seite 31 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN



# **BESCHEINIGUNG FÜR INSTANDHALTUNGSFUNKTIONEN**

zum Nachweis der Zulassung des Instandhaltungssystems einer für die Instandhaltung zuständigen

den OTIF-Vertragsstaaten gemäß ATMF Artikel 15 und der Europäischen Union gemäß der Anlage A.

Richtlinie 2004/49/EG und der

Verordnung (EU) Nr. 445/2011.			
1. ZERTIFIZIERTE INSTANDHALTUNGS	STELLE (ECM)		
Eingetragener Name (einschl. Rechtsform):			
Geschäftliche Bezeichnung oder Kurzform (fakultativ	r):		
Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, I	Land):		
Eingetragene Nummer des Unternehmens:	Umsatzsteuer- Identifikationsnummer:		
2. ZERTIFIZIERUNGSSTELLE			
Eingetragener Name (einschl. Rechtsform):			
Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, I	Land):		
Aktenzeichen der Zertifizierungsstelle:			
3. ANGABEN ZUR BESCHEINIGUNG	_		
- neue Bescheinigung	Kennnummer *://		
Das ist - erneuerte Bescheinigung			
- aktualisierte Bescheinigung	vorherigen Bescheinigung *://		
gültig ab:	bis:		
Art des Unternehmens: (Eisenbahnunternehmen, Halt Instandhaltungserbringer, usw.)	er,		
4. UMFANG DER ECM-TÄTIGKEITEN			
Umfasst Tankwagen für gefährliche Güter:	JA/NEIN		
Umfasst andere Wagen speziell für den Transport gef	ährlicher Güter: JA/NEIN		
5. INSTANDHALTUNGSFUNKTIONEN			
Instandhaltungsentwicklung	JA □ NEIN □		
Fuhrpark-Instandhaltungsmanagement	JA □ NEIN □		
Instandhaltungserbringung	JA □ NEIN □		
Bei teilweiser Erfüllung von Instandhaltungsfunk Bescheinigung gelten (siehe Auflistung in Anlag	ctionen sind die Teilfunktionen anzugeben, für die diese e III der ATMF-Anlage A):		



ATMF – Anlage A Seite 32 von 33

Status: IN KRAFT Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A Original: EN Datum: 1.12.2015

6. WEITERE ANGABEN		
Ausstellungsdatum und Gültigkeit:	Unterschrift	
	C4	
Internes Aktenzeichen	Stempel der Zertifizierungsstelle	



ATMF - Anlage A Seite 33 von 33

Datum: 1.12.2015

Status: IN KRAFT

Fassung: 2015 Ref.: ATMF Anlage A

Original: EN

(14)

#### Bem. \*:

Die Struktur der ECM-Kennnummer ist identisch mit der EU-Struktur.

Die Struktur der ECM-Kennnummer ist folgende XY/ab/cdef/ghij. Die Kennnummer des Zertifikats beinhaltet die Kennnummer der Zertifizierungsstelle.

'XY' = Länderkode der Akkreditierungsstelle (die die Zertifizierungsstelle akkreditiert hat) in Übereinstimmung mit Tabelle 1 aus Anlage 2 der OTIF-Regeln zu nationalen Fahrzeugregistern (NVR), (Dokument A 94-20/1.2009).

'ab'= Dokumententyp (2-stellig). Kodes mit 3 als erster Ziffer sind für die Instanhaltung reserviert:

- · 31 für ein ECM-Zertifikat
- · 32 für die Zertifizierung von Instandhaltungswerkstätten
- · 33 für die Zertifizierung separater Instandhaltungsfunktionen
- 'cd' = Zähler zur Identifizierung der akkreditierten Zertifikationsstelle. This code has previously been assigned by the accreditation body. Dieser Kode wurde vormals von der Akkreditierungsstelle vergeben. Er liegt zwischen '00' und
- '00' identifiziert die zuständige nationale Behörde (NSA) als Zertifizierungsstelle.
- '01' bis '99' identiiziert Zertifizierungsstellen akkreditiert durch die nationale Akkreditierungsstelle oder durch nationale anerkannte Stellen die Zertifizierungsstellen zulassen.
- 'ef' = Jahr in dem der Beschluss auf Zertifizierung von der Zertifizierungsstelle getroffen wurde (Vergabe, Aufhebung, Aussetzung, Eingrenzung des Geltungsbereiches). Beispiel 2011: 'ef' ='11'

'ghij'= Zähler (4-stellig). Von '0001' bis '9999'

Beispiel: CH/31/0212/0003: Der dritte ('0003') Beschluss auf Zertifizierung einer ECM ('31') des Jahres 2012 ('12'),

getroffen von der Zertifizierungsstelle ('02'), die von der Schweizer Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde ('CH').

Struktur und Inhalt der Europäischen Identifikationsnummer (EIN) sind in Anhang 2 des Beschlusses der Kommission vom 10. Februar 2011 zur Änderung der Entscheidung 2007/756/EG zur Annahme einer gemeinsamen Spezifikation für das nationale Einstellungsregister festgelegt.